



Benützungsordnung Bootseinwasserungsrampe im Föhnhafen Brunnen (Slipanlage)

1. Betriebsvorschriften

- 1.1 Folgende Personen haben das Recht, die Bootseinwasserungsrampe unentgeltlich zu benützen:
 - a) Trockenplatzmieter im Föhnhafen Brunnen
 - b) Teilnehmer von Anlässen mit Bewilligung der Kommission für Bauten und Anlagen
 - c) Werkequipe der Gemeinde Ingenbohl
 - d) Seerettung, Stützpunktfeuerwehr, Seepolizei, Schiffsinspektorat
 - e) In Brunnen domizilierte Bootsgewerbebetriebe (Werften, Bootshandel etc.)
- 1.2 Alle oben nicht aufgeführten Personen dürfen die Bootseinwasserungsrampe nur mit Bewilligung des Hafenmeisters und während folgenden Betriebszeiten benützen:

Während den Sommermonaten (1. Mai bis 30. September):

Montag - Samstag:	08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 21.00 Uhr
Sonntag und Feiertage:	Nach Absprache mit dem Hafenmeister (Anmeldung)

Während den Wintermonaten (1. Oktober bis 30. April):

Montag - Samstag:	08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Sonntag und Feiertage:	geschlossen
- 1.3 Die Benützung der Bootseinwasserungsrampe ist mindestens 24 Stunden im Voraus beim Hafenmeister anzumelden. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Bedienung.
- 1.4 Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- 1.5 Die Absperrkette muss nach Benützung immer abgeschlossen werden.
- 1.6 Mängel oder Beschädigungen sind sofort dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter zu melden. Dieser informiert bei Bedarf die Gemeindeverwaltung.
- 1.7 Der Rampenschlüssel wird von der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde den gemäss Abs. 1 berechtigten Personen gegen Quittung und Depotgebühr von Fr. 100.00 abgegeben. Sie sind für die reglementkonforme Verwendung verantwortlich und dürfen ihn keinen Dritten übergeben und auch kein Doppel anfertigen.
- 1.8 Der Trailer (Bootsanhänger) ist auf dem Muotaplatz zu parkieren.

2. Tarifordnung für das Ein- und Auswassern

- 2.1 Preise für Einzelboote (inkl. MwSt.):
 - a) Im Föhnhafen Brunnen auf gemeindeeigenen Wasserplätzen stationierte Boote:

Einmaliges Ein- oder Auswassern: gratis, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten

- b) Übrige in der Gemeinde Ingenbohl stationierte Boote:
Einmaliges Ein- oder Auswassern: Fr. 20.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - c) Übrige Boote:
Einmaliges Ein- oder Auswassern: Fr. 25.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - d) Für Wanderboote mit SZ 8000 Nummern oder in der Gemeinde wohnhafte Personen Pauschal jährlich Fr. 200.00
- 2.2 Für Trockenplatzmieter ist die Benützung im jährlichen Mietzins inbegriffen.
- 2.3 Bei Regatten kann der Gemeinderat einen Pauschaltarif festlegen.
- 2.4 Der Einzug der Gebühren erfolgt ausschliesslich durch den Hafenmeister oder seine(n) Stellvertreter. Für jede kostenpflichtige Benützung der Slipanlage muss eine fortlaufend nummerierte Quittung ausgestellt werden. Mit dem Gemeindegas- sament ist quartalsweise abzurechnen.
- 2.5 Die vorstehende Gebührenordnung wird am Kran angeschlagen.

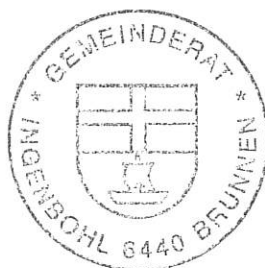
3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Sofern in dieser Benützungsordnung keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gilt die Hafensordnung.
- 3.2 Der Hafenmeister, sein(e) Stellvertreter und der Werkmeister der Gemeinde erhalten einen persönlichen Schlüssel für die Absperrkette. Sie sind für den vertragskonformen Gebrauch verantwortlich und dürfen ihn weder aus der Hand geben noch ein Doppel anfertigen lassen.
- 3.3 Zuwiderhandlungen gegenüber dieser Benützungsordnung der Bootseinwässerungsrampe werden mit sofortigem Entzug des Schlüssels und der Benützungsbewilligung geahndet.
- 3.4 Verlorene und nicht zurückgebrachte Schlüssel hat die Auswechslung des Schlosses und neue Schlüssel auf Kosten des Verursachers zur Folge.

4. Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat am 19. November 2018 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche vorgängigen Versionen.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen



Die Gemeindepräsidentin:

Jane May

Der Gemeindegaschreiber:

ab M.